

Der Zoll fragt nach

Auskunftersuchen, Prüfung oder Ermittlungen wegen Sanktionsverdachts

- Ruhig und sachlich bleiben. ■ Nichts aus dem Stegreif erklären. ■ Nichts löschen oder nachbessern.
- Antworten nur schriftlich. ■ Fristen sichern. ■ Vor jeder Antwort Verteidiger einbinden.

WENN DAS SCHREIBEN ODER DER ANRUF KOMMT

- 1 Klären, wer fragt.** Hauptzollamt, BAFA, Zollfahndung oder Staatsanwaltschaft? Prüfung nach § 23 AWG oder Strafverfahren? Aktenzeichen, Ansprechpartner und Frist notieren.
- 2 Verteidiger anrufen.**
Dr. Andreas Grözing · 0221 476706 22
Schreiben und betroffene Ausfuhren an groezinger@gw-strafrecht.de. Vor jeder Antwort.
- 3 Frist sichern.** Reicht die Frist nicht, schriftlich Verlängerung beantragen. Widerspruch gegen ein förmliches Auskunftsverlangen in der Regel binnen eines Monats (§ 70 VwGO).
- 4 Betroffene Geschäfte anhalten.** Lieferungen an dieselben Abnehmer erst nach Prüfung fortsetzen. Weiterliefern trotz Hinweis stützt den Vorsatzvorwurf.

VOR JEDER ANTWORT

- 5 Unterlagen sichern.** Löschroutinen anhalten. Ausfuhranmeldungen, Verträge, Endverbleibserklärungen, Zahlungs- und Transportbelege, E-Mails und Messenger sichern.
- 6 Sachverhalt über den Verteidiger aufarbeiten.** Waren, Tarifnummern, Abnehmer, Route und Zahler. Ergebnis an ihn adressieren und als Verteidigungsunterlage kennzeichnen.
- 7 Fragen und Unterlagen trennen.** Auskunft auf Fragen, die der Gefahr der Verfolgung aussetzen, schriftlich verweigern (§ 23 Abs. 6 AWG). Prüfern sind geschäftliche Unterlagen vorzulegen. Antwort über den Verteidiger.
- 8 Nichts ungeprüft offenlegen.** Selbstanzeige wirkt nur bei fahrlässigen Verstößen nach § 19 Abs. 3 bis 5 AWG (§ 22 Abs. 4 AWG). Offenlegung erst nach strafrechtlicher Bewertung.

BEI PRÜFUNG ODER DURCHSUCHUNG VOR ORT

- 9 Rolle klären lassen.** Prüfer oder Ermittler? Beschluss zeigen lassen. Ohne Ladung im Auftrag der Staatsanwaltschaft muss kein Zeuge aussagen (§ 163 Abs. 3 StPO).
- 10 Herausgabe dokumentieren.** Prüfern Unterlagen gegen Verzeichnis vorlegen. Ermittlern nichts ohne Rücksprache freiwillig herausgeben, einer Beschlagnahme widersprechen (§ 98 Abs. 2 StPO).

IN DEN TAGEN DANACH

- 11 Vermögensarrest einplanen.** Eingezogen werden kann der gesamte Erlös, gesichert wird oft vor der Anklage (§§ 73, 73b StGB, § 111e StPO). Gegen Arrest der Staatsanwaltschaft gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 111j Abs. 2 StPO).
- 12 Meldepflichten prüfen.** Eingefrorene Gelder und Verstöße eines Abnehmers gegen die No-Russia-Klausel abgestimmt melden (§ 18 Abs. 5a AWG, Art. 12g Abs. 4 VO 833/2014).

INTERNE KONTAKTE vorab ausfüllen

Geschäftsführung

Exportkontrolle

Vertrieb und Versand

IT und Buchhaltung

Spedition oder Zollagent

RECHTE UND GRENZEN

- Prüfung und Strafverfahren sind getrennt. Erkenntnisse aus der Prüfung können ein Strafverfahren auslösen.
- Zeugen müssen nur auf Ladung der Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrag aussagen (§§ 161a, 163 Abs. 3 StPO).
- Straffreiheit bei Unkenntnis bis zum zweiten Werktag nach neuen EU-Sanktionen ist seit 06.02.2026 entfallen.

WAS DROHT

- Vorsätzlicher Verstoß drei Monate bis fünf Jahre, gewerbsmäßig nicht unter einem Jahr (§ 18 Abs. 1, 7 AWG).
- Fahrlässiger Verstoß Geldbuße bis 500.000 Euro (§ 19 Abs. 1, 6 AWG).
- Unternehmen Geldbuße bis 40 Mio. Euro oder Einziehung des Erlöses (§ 19 Abs. 7 AWG, §§ 30, 130 OWiG).

VERTEIDIGER

Dr. Andreas Grözing

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht,
Partner bei Gercke Wollschläger**0221 476706 22**groezinger@
gw-strafrecht.de

Kontakt zum Speichern